

## Vierte Abtheilung.

Von der Wahl Konrad des Ersten, bis auf  
Konrad den Zweiten.

I.

**W**it dem Tode Ludewig des Kindes gieng der Mannesstamm Karls des Grossen bei den Ost-Franken, oder in Deutschland aus.

*Contin. REGIN. ad a. 911.*

2. Weil aus vielen vorher angemerkten Fällen klar ist, daß die Spillmagen bei Erlöschung des Mannesstammes fähig zu der Erbfolge gehalten wurden, und in den folgenden Zeiten von Heinrich, dem heiligen gesagt wird, daß er das teutsche Reich als einer aus dem Geschlechte Karls des Grossen durch Erbrecht erhalten habe, da er doch nur von demselbigen durch Weiber abstamte, so folgt, daß auch in Deutschland die alte Erbfolge beibehalten worden ist.

Siehe S. 264. 289. 294.

ADELBOLD. *in vita Henr. S.* Tandem sic in ducatu vixit, quod omnibus placuit, vt de ducatu transduceretur ad regnum, de vexillo extolleretur in folium *hereditarium*. *Hereditarium* dicimus: quia, vt ab his, qui genealogias computare nouerant, audiimus, a Carolo M. ex parte patris decimam septimam, ex parte matris decimam sextam propagationis lineam tenebat.

3. Da nun diese gemischt war, so konten zwar die Ostfranken wählen; aber sie mussten nothwendig einen aus Karls Geschlechte nehmen.

4. Aus diesen Gründen ist nun leicht zu begreifen, daß das ganze Lehrgebäude Joh. Peters von Ludewig nicht bestehen könne.

P 2

5. Es